

T H E M E N

- **Mietrecht**
Überhängende Äste vom Nachbarn einfach absägen?
- **Verkehrsrecht**
Verkehrsunfall mit Auslandsbezug – Ein Überblick
- **Sozialrecht**
Arbeitsunfall, auch mit Cannabis
- **Urheberrecht**
Persönlichkeitsrecht – Abmahnung für Drohnenflug
- **Transportrecht**
Haftungsrisiko an der Laderampe



Informieren Sie sich auch unter www.dresdner-fachanwalt.de

N E W S L E T T E R 06.06.2019

■ Überhängende Äste vom Nachbarn einfach absägen?

Der Anspruch des Grundstückseigentümers vom Nachbarn die Beseitigung des Überwuchses (Zurückschneiden von in das Grundstück hineinragenden Ästen) zu verlangen, verjährt regelmäßig nach drei Jahren. So jedenfalls lautet kurz zusammengefasst der Leitsatz einer 13-seitigen Entscheidung des V. Zivilsenates vom 22. Februar 2019 (Az.: V ZR 136/18).

Worum geht es? Nun es geht nicht um die Wuchshöhe. Hier entspricht es schon seit längerem der Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Dresden, dass der Anspruch des Nachbarn nach dem Sächsischen Nachbarrechtsgesetz der Verjährung unterliegt.

Überschreitet der Baum oder Strauch, der innerhalb der Zwei-Meter-Grenze gepflanzt ist, die zulässige Höhe von zwei Metern, beginnt für den Nachbarn die „Verjährungsuhr zu ticken“. Macht er den Anspruch auf Rückschnitt nicht innerhalb der Frist von drei Jahren geltend, muss er mit dem hohen Gewächs nebenan auch fürderhin leben.

Ganz ähnlich hat nun der Bundesgerichtshof (BGH) den Fall des seitlichen Überwuchses entschieden.

Ab dem Zeitpunkt, an dem es zu einem Überwuchs kommt, wird die Frist berechnet. Wobei der BGH eine kleine Hintertür offengelassen hat. In Randziffer 15 der Entscheidung verweist das Gericht für den Fristbeginn auf § 910 Abs. 2 BGB. In § 910 Abs. 1 BGB wird das Selbsthilferecht des Eigentümers geregelt, den Überwuchs selbst zu beseitigen (§ 1004 gibt hingegen das Recht, die Beseitigung vom Störer, also regelmäßig dem Nachbarn, zu verlangen). § 910 Abs. 2 versagt dieses Recht jedoch, wenn der Überwuchs die Grundstücksnutzung nicht beeinträchtigt. Die spannende Frage wird also im Einzelfall sein: Wann ist die Grundstücksnutzung nun konkret beeinträchtigt? Das jedenfalls konnte der BGH in dieser Entscheidung offenlassen. Weitere Streitigkeiten darüber sind also vorprogrammiert.

abonnieren

Aktuell, informativ, kostenfrei!

@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwalt.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwalt.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. ■



Ist der Eigentümer damit rechtlos gestellt? Nein, auch hier lohnt es, die Entscheidung genau zu lesen, denn der BGH betont in der Entscheidung die Eigenständigkeit des Selbsthilferechtes des Eigentümers nach § 910 Abs. 1 BGB. Ist die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung gegeben, hat der Eigentümer immer noch sein Selbsthilferecht. Er mag zwar von dem Nachbarn nicht mehr die Beseitigung fordern können, kann aber den Rückschnitt selbst vornehmen, wenn er den Nachbarn zuvor entsprechend zur Beseitigung aufgefordert hat.

Warum dieses merkwürdige Ergebnis? Nun § 1004 BGB gibt einen Anspruch, also das Recht von einem Anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (vgl. § 194 BGB). Jedoch unterliegen nach eben jenem § 194 BGB auch nur Ansprüche

der Verjährung. § 910 ist aber kein Anspruch, sondern ein Selbsthilferecht; er gibt nicht das Recht von einem Anderen ein Tun/Unterlassen zu fordern, sondern er erteilt mir als Grundstückseigentümer das Recht, auf meinem Grundstück den fremden Ast abzuschneiden. Nur die Kosten hierfür kann ich als Eigentümer nach eingetretener Verjährung nicht mehr gerichtlich durchsetzen. ■

[Detailinformationen: RA Falk Gütter, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-41, guetter@dresdner-fachanwaelte.de]

■ **Verkehrsunfall mit Auslandsbezug – Ein Überblick**

Ein Verkehrsunfall ist ohnehin mit erheblichen Unannehmlichkeiten und Ärger verbunden. Verkompliziert sich die Angelegenheit, wenn es sich um einen Unfall mit Auslandsbezug handelt? Nicht unbedingt, wie der folgende Beitrag zeigen soll:

Zunächst ist zu differenzieren, ob sich der Verkehrsunfall im In- oder Ausland ereignet hat. Wird man in Deutschland in einen Unfall mit Beteiligung eines ausländischen Fahrzeugs verwickelt, ist es ratsam, sich vom Unfallgegner die sogenannte „Grüne Versicherungskarte“ geben zu lassen. Der Karteninhaber garantiert mit dieser Karte, dass er bei Einreise in ein anderes Land, indem die Karte anerkannt ist, über den Versicherungsschutz verfügt, der in diesem Land vorgeschrieben ist. Die Hinzuziehung der Polizei hilft zudem, über das Kennzeichen des Unfallbeteiligten die ausländische Versicherungsgesellschaft ausfindig machen zu können. Im Anschluss wird über eine Anfrage beim Deutschen Büro Grüne Karte e. V. ermittelt, welche inländische Versicherung den Schaden im Auftrag der ausländischen Versicherung reguliert. Die Abwicklung des Schadens richtet sich dann grundsätzlich nach deutschem Schadensersatzrecht.

Ist das Land des Unfallgegners kein Mitglied des Systems „Grüne Versicherungskarte“, das unfallverursachende Fahrzeug nicht versichert oder der Fahrer flüchtig, kann ein Anspruch gegen den Verkehrsofferhilfe e. V. begründet sein.

Bei einem Unfall unter Beteiligung eines ausländischen Fahrzeugs im EU-Ausland ist zunächst der Schadensregulierungsbeauftragte über den Zentralruf der Autoversicherer zu ermitteln. Alle Kfz-Haftpflichtversicherer wurden verpflichtet, in allen EU-Mitgliedsstaaten einen solchen Beauftragten zu benennen. Werden keine Zahlungen geleistet, kann am Wohnsitz des Klägers, d. h. in Deutschland, gegen die ausländische Versicherung geklagt werden. Aber: Der Verkehrsunfall ist grundsätzlich nach dem „Tatortrecht“, d. h. dem Recht des Landes, indem sich der Unfall ereignete, abzuwickeln. Das Gericht holt sich in diesen Fällen in der Regel ein Sachverständigengutachten über das ausländische Recht ein. Denn nicht sämtliche Positionen, die etwa das deutsche Schadensersatzrecht kennt, werden auch nach ausländischem Recht erstattet. Bleiben der Versicherer oder Beauftragte außergerichtlich gänzlich untätig, kann der Schaden auch über den Verkehrsofferhilfe e. V. reguliert werden.

Der – nicht abschließende – Beitrag zeigt: Auch bei einem Unfall mit Auslandsbezug ist man nicht schutzlos gestellt. Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen als kompetente Partner gern zur Seite. ■

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-68, biastoch@dresdner-fachanwaelte.de]



■ Arbeitsunfall, auch mit Cannabis

Der Kläger erlitt auf dem Arbeitsweg mit einem E-Bike einen Unfall, da er an einer Straßenkreuzung einen von rechts kommenden PKW übersah. Er schlug mit dem Körper auf der Windschutzscheibe des Autos auf. Später gab er an, dass er am Abend vor dem Unfall eine Cannabis-Zigarette geraucht habe und im Übrigen regelmäßig Cannabis rauche. Die Wirkung halte aber nur wenige Stunden an, das von rechts kommende Auto am nächsten Morgen habe er schlichtweg übersehen. Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte eine Anerkennung als Arbeitsunfall ab, da von einem drogenbedingten Fehlverhalten auszugehen sei, ein THC-Wert von 10 ng/ml im Serum konnte nachgewiesen werden.

Das Sozialgericht (SG) Osnabrück hat diese Entscheidung aufgehoben und das Vorliegen eines Arbeitsunfalles festgestellt. Ein verbotswidriges Handeln schließt den Unfallversicherungsschutz nicht grundsätzlich aus. Auch das Ausschlusskriterium einer selbstgeschaffenen Gefahr greife nicht, da es bei Cannabis, anders als beim Alkohol, keine gesicherte Dosis-Wirkung-Beziehung und damit auch keinen Wert für eine absolute Fahruntüchtigkeit gebe.

Ein objektiv riskantes Fahrmanöver reicht regelmäßig nicht aus, um den Versicherungsschutz entfallen zu lassen. Es liegen hier keine Anzeichen dafür vor, dass der Kläger rausmittelbedingt überhaupt nicht mehr in der Lage gewesen ist, seinen Weg zurückzulegen. Auch eine konkrete Beeinträchtigung durch den Drogenkonsum lasse sich nicht feststellen. Allein die Vorfahrtverletzung ist nach Auffassung des Gerichtes kein klares Anzeichen für eine drogenbedingte absolute Fahruntüchtigkeit, eine solche Unachtsamkeit könne jedem Verkehrsteilnehmer passieren (SG Osnabrück, Urteil v. 07.02.2019, Az.: S 19 U 40/18). ■

[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Tel. (0351) 80 71 8-56, herberg@dresdner-fachanwaelte.de]

■ Persönlichkeitsrecht – Abmahnung für Drohnenflug

Sie sind frei verkäuflich. Sie werden jedes Jahr erschwinglicher. Sie sind mit immer besserer Technik ausgestattet: Kameradrohnen.

Vor einigen Jahren noch als Science-Fiction eingestuft, kann man sie heute vor allem an schönen Tagen regelmäßig am Himmel sehen – oder zumindest hören. Im gewerblichen Bereich lassen sie Aufnahmen zu, die vorher entweder unmöglich oder nur mit deutlich höherem finanziellem Aufwand verbunden waren. Für Privatpersonen ist es der Reiz des Fliegens verbunden mit der Möglichkeit, die Welt aus einer anderen Perspektive zu sehen.

Doch bevor man seine neu erworbene Drohne das erste Mal fliegen lässt, sollte man sich neben den hier nicht näher beschriebenen öffentlich-rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen auch mit droh(n)enden zivilrechtlichen Konsequenzen auseinandersetzen.





Die Weitwinkelobjektive der verbauten Kameras erfassen einen großen Bereich. Gerade in der Nähe von Bebauungen ist es für den Drohnenführer daher unvermeidbar, Gärten und Balkone von Häusern mit aufzuzeichnen. Und genau da wird es problematisch. Filmt man in diesen Bereichen Personen, begeht man regelmäßig einen Rechtsverstoß, der Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche der betroffenen Personen begründen kann.

Neben Kunsturhebergesetz, Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz ist in erster Linie an das Grundgesetz (GG) zu denken. In Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG ist das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** verankert. Geschützt ist danach unter anderem das Recht, selbst über Angelegenheiten zu bestimmen, die der eigenen Persönlichkeitssphäre zuzuordnen sind, worunter auch das Recht am eigenen Bild zählt. Eine Bildaufnahme einer Person, die sich in einem privaten Bereich aufhält, der für Dritte grundsätzlich nicht einsehbar ist, stellt einen widerrechtlichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dieser Person dar. Je konkreter die Bildaufnahme ist, d. h. je kleiner der Bildausschnitt ist, desto schwerwiegender dürfte der Verstoß sein.

Ganz erheblich wiegt zum Beispiel der praxisrelevante Fall des Überfliegens eines sonst nicht einsehbaren Gartens, in dem sich die Grundstücksbesitzer gerade sonnen. Letzteres könnte sogar den Straftatbestand des § 201a StGB erfüllen.

Wer sich also keinen Ansprüchen oder sogar einem Ermittlungsverfahren ausgesetzt sehen

möchte, sollte sich vorher überlegen, wo er seine Drohne fliegen lässt.

Und wer jetzt denkt, dass er einfach – ob wahr oder nicht – darauf verweisen kann, die Kamera der Drohne wäre nicht eingeschaltet gewesen, könnte ein böses Erwachen haben. Darauf kommt es nämlich unter Umständen gar nicht an. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass bereits eine begründete Verdachtssituation, man werde gefilmt, für einen widerrechtlichen Eingriff ausreichen kann. Die Befürchtung, durch vorhandene Überwachungsgeräte (*wozu auch Drohnen zählen dürften; Anm. d. Autors*) überwacht zu werden, ist dann gerechtfertigt, wenn sie aufgrund konkreter Umstände als nachvollziehbar und verständlich erscheint (BGH, Urteil vom 16. März 2010, Az.: VI ZR 176/09, Rn. 14, juris).

Fazit: Je niedriger die Drohne das Grundstück überfliegt, desto schwieriger wird man ein bloß zufälliges Überfliegen des Grundstücks argumentieren können, desto wahrscheinlicher ist ein widerrechtlicher Eingriff in das Persönlichkeitsrecht betroffener Personen selbst bei ausgeschalteter Kamera. ■

[Detailinformationen: RA Lukas Kucklick, Tätigkeitsschwerpunkt IT-Recht, Tätigkeitsschwerpunkt Reiserecht, Tel. (0351) 80 71 8-20, l.kucklick@dresdner-fachanwalt.de]

■ Transportrecht: Haftungsrisiko an der Laderampe

An der Laderampe herrscht nicht nur eine große Betriebsamkeit, sondern vor allem ein wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen dem Absender bzw. Empfänger der Sendung und dem vom Frachtführer eingesetzten Fahrer. Der Fahrer ist regelmäßig gezwungen, ihm dort vorgelegte Papiere „blind“ zu unterschreiben. Andernfalls wird ihm das Be- bzw. Entladen des Lkw verweigert. Dies birgt spätestens nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 22.05.2014 (Az.: I ZR 109/13) für den Frachtführer ein hohes Haftungsrisiko.

Der BGH hatte darüber zu entscheiden, ob der Frachtführer haftet, wenn der Lkw beladen wird, der Fahrer sich in währenddessen im Führerhaus aufhält und daher bei dem eigentlichen Belade-

vorgang nicht mit zugegen war. Bevor der Lkw verschlossen wurde, begab der Fahrer sich in das Büro des Lagers und unterschrieb dort die ihm vorgelegte Ladeliste. Ohne die Ladung kontrolliert zu haben verschloss er anschließend den Lkw und trat die Weiterfahrt an. Bei der Entladung fehlte eines der auf der Ladeliste aufgeführten Päckchen. Es konnte nicht aufgeklärt werden, wo das Päckchen verloren gegangen war.

Der BGH verurteilte den Frachtführer zu vollem Schadenersatz wegen Verlustes der Ladung nach Art. 17 CMR. Außerdem kommt nach Ansicht der Richter auch eine unbeschränkte Haftung nach Art. 29 CMR in Betracht, weil das Verhalten des Fahrers als leichtfertig im Sinne dieser Vorschrift gewertet werden könne. Beim Beladen müsse im



Sinne einer sonst auch üblichen Schnittstellenkontrolle ein Abgleich zwischen Ladung und Ladeliste erfolgen. Nach Übernahme der Ladung beginnt die sogenannte Obhutshaftung des Frachtführers. Die Übernahme der Ladung sah der BGH bereits als gegeben an, als der Lkw fertig beladen war und nicht erst dann, als das Fahrzeug endgültig verschlossen wurde.

Die Beweiswirkung der durch den Fahrer unterzeichneten Übernahmequittung kann zwar erschüttert werden. Dieser Einwand ist dem Frachtführer jedoch verwehrt, wenn sein Fahrer die Quittung blind ohne die ihm tatsächlich mögliche Kontrolle unterschrieben hat. Im Ergebnis muss der Frachtführer daher damit rechnen, bei Ladungsschäden in voller Höhe in Anspruch genommen zu werden. ■

[Detailinformationen: RA Andreas Holzer,
Fachanwalt für Versicherungsrecht,
Tätigkeitsschwerpunkt Transport- und
Speditionsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-68,
holzer@dresdner-fachanwaelte.de]

STELLENANGEBOT

Auszubildende/r zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten ab August 2019 gesucht!



DU zeichnest Dich durch Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Engagement sowie Freude am Lernen aus, zeigt Interesse an den vielseitigen Aufgaben einer/s Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und wirst die mittlere Reife bzw. das Abitur mit guten Noten abschließen. Du gehst gern auf Menschen zu und verfügst über gute Umgangsformen.

Innerhalb der AUSBILDUNG in unserer Kanzlei gewinnst Du in alle Rechtsgebiete einen umfassenden Einblick. Dies erleichtert Dir, eine kontinuierliche Verbindung zwischen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen herzustellen. Unsere breite Spezialisierung ermöglicht Dir eine interessante und abwechslungsreiche Ausbildung mit Perspektive. Dich erwartet neben einem modernen Arbeitsplatz eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem starken und dynamischen Team. **Beste Voraussetzungen für einen erfolgreichen Berufsstart.**

WIR sind eine der großen Anwaltskanzleien in Sachsen. Seit 1990 beraten und vertreten wir Unternehmen und Privatpersonen. Durch eine hohe Spezialisierung in allen Fachgebieten sind wir kompetente Partner in geschäftlichen und privaten Rechtsfragen. Seit Kanzleigründung unterstützen wir junge Menschen auf ihrem Weg ins Berufsleben und bieten jährlich Ausbildungsplätze an.

Unterstütze uns ab 1. August 2019 als Auszubildende/r zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten. Wir freuen uns auf Deine Bewerbungsunterlagen!

Kucklick Börger Wolf & Söllner

z. Hd. Frau Grit Falkenbach,
Palaisplatz 3, 01097 Dresden
E-Mail: falkenbach@dresdner-fachanwaelte.de